

München, 09.01.2024

Bayern

Änderungsantrag

zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11998 Kinder- und Jugendhilfeausschuss des Stadtrates am 09.01.2024

Übergangsweise Härtefallregelung für Münchner Träger von Kindertageseinrichtungen, die an der Münchner Förderformel teilnehmen

II. Antrag des Referenten

Ziffer 1 neu: Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, eine unbürokratische,

niedrigschwellig zu beantragende Härtefallregelung (gemäß 2.2 des Vortrags) für

Kindertageseinrichtungen in der MMF zu erarbeiten, deren Antrags- und

Abrechnungsprocedere analog der Richtlinie zur Gewährung einer Härtefallhilfe

für staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen in nicht-kommunaler

Trägerschaft infolge der energie- und inflationsbedingten Kostensteigerungen

2023 (Kita-Härtefallfallhilfe 2023) gestaltet ist.

Ziffer 2 neu: Eine Antragstellung durch einen Kita-Träger ist ausdrücklich zulässig.

Ziffer 3 neu: Die Höhe der Härtefallhilfe wird auf Basis des Antrags ausgeschüttet.

Ziffer 4 neu: Betriebliche Einrichtungen in Kooperation mit Unternehmen sind gesondert und im

Einzelfall zu betrachten und werden von der gegenseitigen Verrechnung

ausgenommen.

ziffer 5 neu: Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, einen Ausgleich für die

Finanzierungslücke, welche durch die ausbleibende Dynamisierung des

Trägerausgleichs innerhalb der MMF - wie im Vortrag des Referenten beschrieben

- ab September 2022 (auf rechnerischer Basis von 2019) entstanden ist, zu

erstatten.

Ziffer 6 neu: Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Höhe der

Ausgleichszahlungen für Einrichtungen in eigenen Liegenschaften auf Basis einer

kalkulatorischen Vergleichsmiete anzuerkennen. (vgl. Ziffer 2.1. des Vortrags)

Ziffer 7 neu: Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Ausgleichzahlungen auch

für Kindertageseinrichtungen mit Trägerschaftsvertrag im Bedarfsfall gemäß 3.1.c

der Zuschussrichtlinie MFF zu erhöhen. (vgl. Ziffer 2.1. des Vortrags)

1 alt wird gestrichen, 2 alt wird 8 neu, 3 alt wird 9 neu

Begründung:

Das vorgeschlagene Verfahren (Ziffer 2.2 des Vortrags des Referenten) steht in einem unverhältnismäßigen Aufwand zu den Zielen einer Härtefallregelung und entspricht nicht dem Auftrag aus dem KJHA vom 5.12.2023. Die zeitlich und finanziell höchst aufwändige Einbeziehung von Dritten erscheint in Zeiten von knappen Haushaltmitteln weder wirtschaftlich noch sachlich gerechtfertigt.

Mit der Härtefallhilfe des Freistaats Bayern liegt exemplarisch eine administrativ bewältigbare Antragsform vor, die auch für die Landeshauptstadt München umsetzbar sein dürfte.

Die Abrechnung der Härtefallhilfe wird per Schlussabrechnung belegt. Die im Antrag dargelegten Fristen sind nicht realistisch, da auch die Härtefallhilfe nur gemeinsam mit der Abrechnung aller anderen Zuschüsse (z.B. BayKiBiG-Abrechnung) erfolgen kann und einem jährlichen Turnus unterliegt. Sowohl die Fristen im Vortrag des Referenten als auch das dargelegte Mahnverfahren müssen gestrichen werden. Darüber hinaus darf sich auch die Bestätigung des Defizits nur auf den jeweiligen Fachbereich Kita eines Trägers beziehen, eine Querfinanzierung aus anderen Bereichen ist rechtlich nicht zulässig. Auch Rücklagen aus Vorjahren sind aus dieser Betrachtung ausgenommen. Ebenso können Einrichtungen eines Trägers in Kooperation mit Unternehmen aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarungen nicht verrechnet werden.

Wie im Vortrag des Referenten mehrfach dargestellt, entstehen den Trägern zum Teil erhebliche Finanzierungslücken, die bisher nicht ausgeglichen werden. Deswegen muss auch für die gesamte Laufzeit, in der die Höhe der Ausgleichszahlungen im Rahmen der MFF eingefroren wurde, eine nachträgliche Anpassung erfolgen, die den Trägern vollumfänglich ausbezahlt wird. In zahlreichen Gesprächen wurde durch das RBS eine Dynamisierung, um das stetig wachsende und von uns angemerkte Defizit auszugleichen, zugesagt. Leider wurde hierfür aus Sicht des RBS kein rechtlich sicherer Weg gefunden.

In einer Stadt mit knappen Raumressourcen dürfen Träger, die eigene Räume zur Verfügung stellen, nicht weiter benachteiligt werden. Die Anrechnung von (Vergleichs-)Mieten muss ermöglicht werden.

Auch unabhängig von Mietzahlungen können bei Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag durch allgemeine Kostensteigerungen Defizite entstehen, die bisher nur unzureichend ausgeglichen werden. Aus unserer Sicht wurden die Mietzahlungen in der Förderformel nur exemplarisch benannt (3.1.c).